

Urheberrecht • Formmarken • Gemeinschaftsgeschmacksmuster



Riekert & Schmidtke®
Rechtsanwaltskanzlei

Der Schutz von Designleistungen gewinnt im unternehmerischen Bereich zunehmend an Bedeutung. Dies gilt sowohl im klassischen Grafikdesign, als auch im Produktdesign, wo sich zunehmend die Erkenntnis durchsetzt, dass sich nicht nur Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, sondern vielmehr auch Maschinen und Geräte weitaus besser verkaufen lassen, wenn die

Gestaltung sowohl der Verpackung, als auch des Produkts selbst den Kunden anspricht. Ebenso wie durch die Etablierung und Verwendung einer Marke kann auch durch die Gestaltung dem Produkt eine Wertigkeit beigeordnet werden, die höhere Gewinnmargen ermöglicht.

Designschutz ist deshalb längst kein Thema mehr, das der Unternehmer seiner Werbeagentur überlässt, sondern wird selbst zum erfolgsbestimmenden Faktor.

Die Investition in Design ist allerdings nur dort wirklich sinnvoll, wo ein rechtlicher Schutz vor Nachahmern erreicht werden kann.

Produktdesign

Leistungen des Produktdesigns sind nur bei entsprechender Gestaltungshöhe dem Urheberrechtsschutz zugänglich. Der Designer sollte daher selbst tätig werden und einen Schutz des Designs als Geschmacksmuster oder Marke in Betracht ziehen.

Eine Geschmacksmusteranmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt ist nicht kostenaufwändig, v. a. weil auch Sammelanmeldungen möglich sind.

Eine inhaltliche Prüfung findet vor der Eintragung nicht statt; es handelt sich um ein ungeprüftes Recht, dessen Bestand erst ggf. in einem Verletzungsprozess geprüft wird.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, eine Gestaltung als dreidimensionale Marke (Formmarke) schützen zu lassen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass eine Form, die durch den Gegenstand selbst vorgegeben ist, keine Unterscheidungskraft besitzt und daher von der Eintragung ausgeschlossen ist. Die



Frage, ob sich eine Gestaltung vom üblichen Formenschatz abhebt und daher als kennzeichnungsfähiges Zeichen geschützt werden kann, ist häufig umstritten.

Grafikdesign

Im Bereich von Werbelogos und Grafiken wie z. B. Werbebannern im Internet oder Werbeflyer ist

die Frage des Urberschutzes eher relevant als beim Produktdesign. Für individuelle gestaltete Comic-Figuren ist die urheberrechtliche Schutzfähigkeit anerkannt. Allerdings ist es unbedingt empfehlenswert, noch zusätzlich eine Eintragung als Geschmacksmuster zu erwirken.

Bei gestalteten Firmenlogos wie auch bei grafischen Elementen auf einer Website und vergleichbaren Gestaltungen der Grafikdesigner ist nämlich nur bei entsprechender Schöpfungshöhe ein Urheberrechtsschutz gegeben.

Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz

Im Verhältnis zwischen Wettbewerbern kommt dem wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz eine erhebliche Bedeutung zu.

Allerdings setzen diese Ansprüche eine wettbewerbliche Eigenart voraus; man sollte sich auf diese Anspruchsgrundlage alleine eher nicht verlassen.

Aktuelle Entwicklungen

Das europäische Recht sieht ein Geschmacksmusterrecht ohne Eintragung vor, das neben den eingetragenen Rechten besteht. In der Rechtspraxis findet das Gemeinschaftsgeschmacksmuster noch erstaunlich wenig Beachtung. Ähnlich wie das Urheberrecht ist auch das genannte sog. nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster schwerer beweisbar, weil keine Urkunde vorliegt, die das Recht dokumentieren kann.

Außerdem ist die Schutzdauer von

lediglich 3 Jahren sicher ein Grund, weshalb diese Rechtsposition seltener relevant wird.

Auch die erhebliche Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeit auf schuldhaft Verletzungen ist ein weiterer Grund für die eher geringe Praxisrelevanz.

Allerdings kann dieses ungeschriebene Gemeinschaftsgeschmacksmuster in manchem Fall die letzte Rettung für den Designer sein, so etwa wenn im Verletzungsprozess die Neuheit eines erst später eingetragenen Geschmacksmusters erfolgreich bestritten wird.

Kosten und Gebühren

Da im außergerichtlichen Bereich die Gebühren nahezu frei vereinbart werden können, gehört die Klärung der Gebührenfrage zu jeder guten Beratung.

Die Transparenz von Rechtsanwaltsgebühren wird am ehesten durch Zeithonorarvereinbarungen erreicht. Bei laufender Zusammenarbeit hat es sich bewährt, monatliche Pauschalbeträge zu vereinbaren; hierdurch wird der Abrechnungsaufwand minimiert und für den Mandanten wird die Kalkulation erleichtert.